

# RS Vwgh 2002/8/27 2000/10/0126

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.08.2002

## Index

L55007 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Tirol

10/10 Grundrechte

19/05 Menschenrechte

## Norm

MRKZP 01te Art1;

NatSchG Tir 1991 §27 Abs6;

NatSchG Tir 1997 §27 Abs7 litd;

StGG Art5;

## Rechtssatz

Es ist nicht zu sehen, inwiefern im Falle von Vorhaben, die in der "Herbeiführung eines Zustandes" (etwa der Errichtung eines Gebäudes) bestehen, die offenbar im Interesse des Naturschutzes auf die Vermeidung von "Dauerbaustellen" abzielende Normierung einer - im übrigen verlängerbaren - "Bauvollendungsfrist" eine unzulässige Eigentumsbeschränkung darstellen sollte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000100126.X08

## Im RIS seit

14.10.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)